



Version ab 13.09.2022

Nutzungsordnung für digitale Speichermedien (Handys, Smartwatches und sonstige Geräte inkl. Zubehör)



Der vernünftige Gebrauch ist bei Beachtung folgender Punkte erlaubt:

- **5. – 10. Jahrgangsstufe: bis 7:55 Uhr und ab 13:05 Uhr**
- **7. – 10. Jahrgangsstufe: 1. Pause**
auf eigene Verantwortung (Die Schule trägt keine Verantwortung für Beschädigungen, Diebstahl, aufgebrauchtes Datenvolumen, ...)

Lehrkräfte und andere Erwachsene sind Vorbilder und zeigen dies durch ihr Verhalten.



Die Nutzung digitaler Speichermedien ist verboten:

- **von 7:55 – 13:05 Uhr** (1. Pause für 7. – 10. Jahrgangsstufe ist erlaubt.)
Ausnahme: Lehrkraft hat es explizit erlaubt! (*Im Anschluss ist das Gerät natürlich wieder auszuschalten!*)
- **In den Toiletten ist die Nutzung grundsätzlich verboten.**

Bei Regelverstoß kann das Handy auch abgenommen werden. Darüber hinaus können auch Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Werden Persönlichkeitsrechte verletzt oder illegale Inhalte gespeichert, konsumiert oder verbreitet (StGB), muss die Polizei informiert werden.



Rechtliche Hinweise zur privaten Handynutzung in der Schule:

- Die Verwendung von digitalen Endgeräten ist für Schülerinnen und Schüler nur zulässig...
 1. im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen, soweit die Aufsicht führende Person dies gestattet,
 2. im Übrigen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände, soweit dies die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulforum allgemein oder die Aufsicht führende Person im Einzelfall gestattet.Für die Verwendung nach Satz 1 können die Schulleiterin oder der Schulleiter allgemein oder die Aufsicht führende Person für den Einzelfall zulässige Programme und Anwendungen festlegen. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden. (BayEUG Art.56 (5))
- Ein mitgeführtes, aber nicht ausgeschaltetes Handy wird bei Leistungsnachweisen als nicht zugelassenes Hilfsmittel gewertet (Unterschleif). Der Leistungsnachweis wird mit der Note 6 bewertet (RSO § 45).
- Jeder Mensch darf selbst entscheiden, ob er fotografiert/gefilmt wird und ob diese Bilder verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen (Recht am eigenen Bild § 22 KunstUrhG).